



STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen PRODUATHLON SUISSE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB als juristische Person. Sein Sitz befindet sich am Domizil des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

- a) PRODUATHLON SUISSE setzt sich für die Interessen der Ausdauersportart Duathlon (Laufen und Velofahren in Kombination) ein und fördert den Duathlonsport.
- b) PRODUATHLON SUISSE unterstützt Duathlonveranstalter. Insbesondere fördert und unterstützt er eine nationale Duathlonserie.

Art. 3 Mittel

Die Vereinseinnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Sponsorengelder und Spendengelder sowie aus übrigen Zuwendungen und Beiträgen aller Art.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien- und rechte

- 1 Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Kategorie „Aktivmitglieder“ oder „Passivmitglieder“ von PRODUATHLON SUISSE werden, wenn sie sich mit dem Vereinszweck gemäss Art. 2 dieser Statuten identifizieren. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erst gültig nach erfolgter Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austritterklärung hat mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung fälliger Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.
- 2 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 6 Organe

Organe von PRODUATHLON SUISSE sind

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Art. 7 Hauptversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Eine ordentliche HV findet alle Jahre statt.
- 2 Zur HV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage zum voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 10 Tage vor der HV in schriftlicher Form an den Präsidenten gesandt werden.
- 4 Der HV obliegen insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - b) Genehmigung der Geschäftsjahresrechnung und des Revisorenberichts
 - c) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Rechnungsrevisor
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors für eine Amtsperiode gemäss Art. 8 und Art. 9.
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Behandlung von Ausschlussrekursen
- 5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
- 6 Jede statutengemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 7 Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der HV gleichgestellt.
- 8 Kandidaten für eine Mitgliedschaft können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Wortmeldungen.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird für eine Periode von 2 Jahren gewählt
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 9 Rechnungsrevisor

Die HV wählt einen Rechnungsrevisor für die Periode von zwei Jahren. Dieser prüft die Rechnungsführung und erstattet der HV einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, in dessen Verhinderung ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, und eines Mitgliedes des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich über das Kalenderjahr.

Art. 14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der HV abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

Art. 15 Auflösung

- 1 Die Auflösung von PRODUATHLON SUISSE kann durch Beschluss der HV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2 Ein bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen wird durch Beschluss der HV einem Unternehmen auf dem Gebiet der Sportförderung zugewendet.

Art. 16 Gerichtsstand

Jeglicher Rechtsstreit, der im Zusammenhang mit Regeln von PRODUATHLON SUISSE entstanden ist und nicht durch die existierenden Berufungsverfahren geregelt werden kann, wird in letzter Instanz unter Ausschluss eines Rekurses an andere Gerichte durch das Internationale Sportgericht Lausanne (Court of Arbitration for Sport CAS) entschieden.

Art. 17 Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2010 in Zofingen angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Es sind einverstanden mit diesen Statuten und erklären gleichzeitig den Beitritt zum Verein PRODUATHLON SUISSE:

Lukas Baumann

Jonas Baumann

Martha Baumann

Zofingen, 7. Januar 2010